

BGE 35 II 711

Bundesgericht (BGE), 1909-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_35_II_711

FR: ATF 35 II 711

IT: DTF 35 II 711

Volltext

94. Arteil vom 26. November 1909 in Sachen Danuser, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Konkursmasse Bolliger, Bekl. u. Ber.=Bekl. Berufungserfordernis des Streitwertes (Art. 59 OG). Bei der Zusammenrechnung mehrerer Klageansprüche nach Art. 60 Abs. 1 OG fallen Ansprüche ausser Betracht, welche in der Berufungsinstanz nicht mehr streitig sind, sofern ihre Erledigung die Beurteilung der noch streitigen Ansprüche nicht beeinflusst (hier : ursprünglich streitig eine Forderung und ein zugehöriges Retentionsrecht; vor Bundesgericht die Forderung ausser Streit). Streitwert des Retentionsrechts. Das Bundesgericht hat, nachdem sich aus den Akten ergeben hat: A. — Der Kläger und Berufungskläger Danuser hat im Konkurse des Baumeisters Gottlieb Bolliger, der beim Konkursamt Thalwil durchgeführt wird, eine Forderung von 9996 Fr. und ein Retentionsrecht zu deren Gunsten an den Nr. 1—62 des Konkursinventars angemeldet. Nachdem die Konkursverwaltung die Kollokation dieser Ansprache gänzlich verweigert hatte, hat Danuser Klage auf Kollokation der angemeldeten Ansprache erhoben, wogegen die beklagte Konkursmasse auf Abweisung der Klage sowohl hinsichtlich der Forderung als auch des Retentionsrechtes angetragen hat. Die erste Instanz (Bezirksgerichtspräsidium Horgen) hat auf Zulassung der Forderung in der Höhe von 9983 Fr. 90 Cts. und auf Schutz des Retentionsrechtes an den genannten Gegenständen für diesen Forderungsbetrag erkannt. Das Obergericht des Kantons Zürich dagegen hat zweitinstanzlich durch Urteil vom 6. Oktober 1909 die Forderung nur für 8645 Fr. zur Kollokation zugelassen und den Anspruch auf ein Retentionsrecht gänzlich abgewiesen. B. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung des Klägers Danuser, womit dieser vor Bundesgericht beantragt: Es sei in Abänderung des angefochtenen Urteils das Retentionsrecht an den Nr. 1—62 des Konkursinventars für die zweitinstanzlich noch gutgeheißene Summe von 8645 Fr. begründet zu

erklären, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Seiner Berufungserklärung hat der Kläger eine schriftliche Begründung beigelegt, „da der Erlös der Retentionsobjekte weniger ausmache als 2000 Fr.“. Auf Anfrage des Bundesgerichtspräsidenten hat sich der klägerische Vertreter über die letztere Bemerkung noch dahin geäußert, daß die Zahl 2000 irrtümlich sei und er 4000 habe schreiben wollen, daß aber möglicherweise der Erlös der Retentionsobjekte auch weniger als 2000 Fr. betrage. C. — Die Berufungsbeklagte hat in ihrer Antwort beantragt, es sei auf die Berufung nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen. Hinsichtlich des ersteren Antrages hat sie geltend gemacht: Die fraglichen Retentionsgegenstände seien im Konkursinventar auf 1567 Fr. geschätzt und ihr Erlös belaufe sich auf 755 Fr. 10 Cts., worin aber eine Anzahl der Gegenstände im Werte von 74 Fr. 60 Cts. nicht inbegriffen sei, die der Kläger von sich aus widerrechtlich veräußert habe. Die Richtigkeit dieser Angabe ist durch eine vom Konkursamt Thalwil eingeholte Bescheinigung bestätigt worden; in Erwägung: Nach Klage und Antwort sind vor erster Instanz sowohl die Forderung von 9996 Fr., als auch das für sie beanspruchte

Retentionsrecht streitig gewesen. Trotzdem können diese beiden Ansprüche bei der Bestimmung des für die bundesgerichtliche Kompetenz maßgebenden Streitwertes nicht nach Art. 60 OR zusammengerechnet werden. Denn eine solche Zusammenrechnung will das Gesetz zweifellos dann nicht, wenn, wie hier, der eine Anspruch nachträglich aufhört, streitig zu sein, und wenn dieser Anspruch auf einem andern Rechtsgrunde beruht als der noch streitige. Es läßt sich nicht einsehen, warum eine in den Vorinstanzen vorhanden gewesene objektive Klagenkumulation, auch nachdem sie dahingefallen ist, die bundesgerichtliche Zuständigkeit noch zu begründen vermöchte, unter Umständen, wo sie für die sachliche Beurteilung des noch streitigen Anspruches keine Bedeutung besitzt und die Lage gleich ist, wie wenn der erledigte Anspruch niemals Gegenstand des Prozesses gebildet hätte. Das Gesagte muß auch dann gelten, wenn ein gewisses Präjudizialverhältnis zwischen dem nicht mehr streitigen und dem noch zu beurteilenden Ansprüche besteht, wie das bei der pfandversicherten Forderung so weit der Fall ist, als der Bestand des Pfandrechts von dem der Forderung abhängt. Dementsprechend richtet sich denn auch bei dem Streite über die Bürgschaftsforderung der Streitwert nur nach der Höhe dieser, nicht auch nach derjenigen der Hauptforderung. 2. — Im vorliegenden Falle fragt es sich also, ob das allein noch streitige Retentionsrecht, dessen Wert gleich dem der Retentionsgegenstände ist, den für die bundesgerichtliche Zuständigkeit erforderlichen Minimalbetrag von 2000 Fr. erreiche. Das ist aber nach den obigen Feststellungen hierüber zu verneinen, laut denen der Wert der fraglichen Gegenstände, wie ihre Schätzung und das Ergebnis ihrer Liquidation zeigt, sich unter allen Umständen bedeutend unter der genannten Summe hält; erkannt: Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.